

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 Bl.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 36.

Sonnabend, den 5. Mai.

1888.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 30. April 1888, enthält:

Nr. 1799. Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, nebst Zusatzartikel und Deklaration, vom 14. März 1884.

Nr. 1800. Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884, vom 21. Nov. 1887.

Bekanntmachung.

Die von der Fürstlichen Regierung herausgegebenen

„Tabellen zur Ermittlung der Entfernungen auf den vorhandenen Kunststraßen und Fahrwegen für sämtliche Ortshaften und die wichtigsten Wohnplätze im Fürstenthum Lippe, nebst alphabetischem Verzeichnisse und Wegekarte, bearbeitet nach amtlichen Unterlagen durch den Kataster-Inspector Rothe“,

sind von der Hinrichs'schen Hofbuchhandlung zum Preise von 2 Mark zu beziehen.

Detmold, den 24. April 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Richthofen.

Steckbrief.

Gegen den Bierbrauer Heinrich Herges, ohne Domicil, etwa 45 Jahr alt, Statur schlank, Haare blond, Bart starker Schnurrbart, Gesicht mager, ist wegen Münzverbrechens die Untersuchungshaft erkannt. Es wird ersucht, denselben

zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß abzuliefern.

Detmold, den 4. Mai 1888.

Der Erste Staatsanwalt.

Gunnaeus.

Nachdem die Vormünder der Lürsen'schen Minorennen von Augustdorf die Erbschaft der wailand Wittve Einliegerin Lürsen daselbst nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung aus derselben zu haben ver-
meinen, aufgefordert, solche im Termine am

Dienstag, den 29. Mai 1888,

Morgens 11 Uhr,

hiersebst anzumelden, anderenfalls sie nur noch insoweit Berücksichtigung finden werden, als die Erben zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift noch verpflichtet sein würden.

Detmold, den 1. Mai 1888.

Fürstliches Amtsgericht Abthl. I.

W. Biderit.

Termin zur beantragten Eröffnung eines von dem Major a. D. Fritz Kestner aus Detmold beim Kreisamte Churwalden hinterlegten und jetzt hierher übermittelten Testaments vom 11. September 1887 ist auf

Dienstag, den 8. d. M.,

Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes angesetzt,

zu welchem etwaige Interessenten hierdurch geladen werden.

Detmold, den 2. Mai 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

J. A.

Sieg.

In dem Hypothekenbuche der Gemeinde Schmiedissen finden sich die nachstehenden Eintragungen, von denen die Schuldner behauptet und glaubhaft gemacht haben, daß dieselben gegenstandslos geworden, ohne jedoch löschungsfähige Quittung beibringen zu können:

1. bei dem Colonnate Drewes Nr. 1:
 - a. 2. Orts, am 22. August 1827, für Luise Mönning, uneheliche Tochter der Dorothea Elisabeth Drewes, verheiratete Colon Kesting zu Diefelbruch, 300 Thaler und der Naturalbrauttschaft vom Drewes'schen Colonnate,
 - b. 3. Orts, am 4. Dezember 1841, die für den Fiskal v. Heyderstadt durch das Generalhofgerichts-Conclusum vom 17. October 1841 zuerkannte Schadensforderung,
2. bei dem Colonnate Manhenke Nr. 3:
 2. Orts, am 4. Dezember 1841, die für den Fiskal v. Heyderstadt durch das Generalhofgerichts-Conclusum vom 17. November 1841 zuerkannte Schadensforderung.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen werden hiermit Alle, welche aus den vorstehenden Eintragungen Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Sonnabend, den 13. October 1888,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Eintragungen gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht schon vorgeladenen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstücke im Bauerschaftsbezirk Schmiedissen das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in das Grund-

buch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, diese Rechte zum Zweck der Eintragung in das Grundbuch unter genauer Bezeichnung derselben, unter Angabe eines bestimmten Gelbbetrags und der beanspruchten Rangordnung spätestens in dem oben angesetzten Termine hier anzumelden.

Die Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen.

Die Unterlassung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche bis zum Termine ihr Recht angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Detmold, den 24. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.

Eberhardt.

In dem Hypothekenbuche der Gemeinde Remmighausen findet sich die nachstehende Ingressation eingetragen, von welcher der Schuldner behauptet und glaubhaft gemacht hat, daß dieselbe gegenstandslos geworden, ohne jedoch löschungsfähige Quittung beibringen zu können:

Bei dem Colonnate Berghahn oder Döringsfeld Nr. 1, 1. Orts, ein am 18. November 1782 für den Hofsecretair Kunnenberg eingetragenes Darlehn zu 300 Thaler.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen werden hiermit Alle, welche aus der vorstehenden Eintragung Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Sonnabend, den 17. November 1888,

Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunde für kraftlos erklärt und die Eintragung gelöscht werden soll.

Zugleich werden alle nicht schon vorgeladenen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstücke im Bauerschaftsbezirk Remmighausen das Eigenthum, oder ein das Eigen-

thum beschränkendes Recht, oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, diese Rechte zum Zwecke der Eintragung in das Grundbuch unter genauer Bezeichnung derselben, unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung spätestens in dem oben angelegten Termine hier anzumelden.

Die Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen.

Die Unterlassung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte dritten gegenüber, welche bis zum Termine ihr Recht angemeldet haben oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an denselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Detmold, den 12. April 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Bekanntmachung.

Das hier deponirte Testament der Eheleute Wienecke Nr. 30 zu Unterwülsten soll

Dienstag, den 8 d. M.,

Vormittags 9 Uhr,

geöffnet werden, wozu etwaige Interessenten vorgeladen werden.

Salzpfen, den 1. Mai 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ludolph.

Aufgebot.

In den Hypothekenbüchern der Bauerschaften Tintrup, Obersiebenhöfen und Wöbbel, sowie der Rittergüter Freismissen, Borkhausen, Wöbbel und Neelkirchen befinden sich noch folgende Ingrossate, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, bezw. bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß die betreffende Schuld erloschen sei, ohne daß löschungsfähige Quittung oder die Originalobligation beschafft werden kann:

I. in der Bauerschaft Tintrup:

1. auf dem Kaiser'schen Colonnate Nr. 14:
 - a. eine Bürgschaft zu 20 Thlr. für Johann

Friedrich Ernst, unehelichen Sohn der Henriette Schäfer in Tintrup, ingrossirt am 29. Juni 1819,

- b. ein Darlehn zu 100 Thaler für Colon Hundertmark Nr. 19 zu Eschenbruch, laut Obligation vom 15. Februar 1853;

2. auf dem Schröder'schen Colonnate Nr. 19: ein Darlehn zu 300 Thaler für Colon Peter Nr. 12 zu Isstrup, laut Obligation vom 10. April 1849;

II. in der Bauerschaft Obersiebenhöfen:

- auf dem Blutte'schen Colonnate Nr. 4: ein Darlehn zu 75 Thaler für die Elocationsmasse des Rößtermeier'schen Großkötterhofes Nr. 14 zu Spork, ingrossirt am 14. October 1817;

III. in der Bauerschaft Wöbbel:

1. auf dem Broder'schen Colonnate Nr. 5: ein Darlehn zu 100 Thaler für den minderjährigen Karl Friedrich Heinrich Meier aus dem Entenfruge bei Villerbeck, laut Obligation vom 23. Mai 1843;

2. auf dem Broder'schen Colonnate Nr. 19: ein Darlehn zu 65 Thaler für den minderjährigen Simon Richter zu Wöbbel, laut Obligation vom 2. November 1847;

3. auf dem Broder'schen Colonnate Nr. 64: ein Darlehn zu 300 Mark für den Kaufmann Anton Schrader in Steinheim, laut Obligation vom 30. Januar 1877;

4. auf dem Brüggensmeier'schen Colonnate Nr. 4:

- a. ein zinsloses Sondergut zu 900 Thaler für die Vorkinder des verstorbenen Colon Brüggensmeier Nr. 4 zu Wöbbel aus erster Ehe, Wilhelm und Luise, laut Obligation vom 30. Mai 1854,

- b. ein Schichttheil zu 871 Thaler 23 Sgr. 7 Pf. für Luise, August, Christian, Henriette und Friedrich Brüggensmeier von Nr. 4 zu Wöbbel, ingrossirt am 15. August 1865 zufolge Eheprotokolls von demselben Tage;

- c. ein Präcipuum von 200 Thaler für Luise und August Brüggenzmeier daselbst, ingrossirt am 15. August 1865, desgl.;
- d. ein Erbtheil von 175 Thaler für dieselben, ingrossirt am 15. August 1865 desgl.;
- 5. auf dem Colonnate Bruns Nr. 30:
ein zinsloser Schichttheil zu 10 Thlr. für den minderjährigen Friedrich Pott aus Heesten, ingrossirt am 7. Oktober 1856;
- 6. auf dem Colonnate Bruns Nr. 56:
a. ein Darlehn zu 50 Thaler für die Siggesschen Minorennen von Nr. 28 zu Belle, laut Obligation vom 27. September 1869,
b. ein Darlehn zu 60 Thaler für Unter-voigt Weinberg in Wöbbel, als Curator des nach Amerika ausgewanderten Wilhelm Henckord von Nr. 6 zu Wellentrup, laut Obligation vom 20. Juli 1873;
- 7. auf dem Düwelschen Colonnate Nr. 48:
ein Darlehn zu 50 Thaler für die Armenkasse zu Wöbbel, laut Obligation vom 1. Oktober 1863;
- 8. auf dem Albrechtschen Colonnate Nr. 61:
a. ein Darlehn von 40 Thaler für Wilhelm Brenker von Nr. 27 in Wöbbel, laut Obligation vom 26. März 1872,
b. eine protestative Eintragung über 709 Mark für Caroline Bruns zu Wilerbeck, ingrossirt am 13. Mai 1879;
- 9. auf dem Röstering'schen Colonnate Nr. 8:
eine Caution von 100 Thaler für die Ridder'schen Minorennen von Nr. 33 zu Wöbbel, ingrossirt am 6. Februar 1821;
- 10. auf dem Meier'schen Colonnate Nr. 73:
a. ein Darlehn zu 900 Mark für Colon Wilhelm Langemann zu Hakenheide, Amts Lage, laut Obligation vom 5. Mai 1880,
b. ein Darlehn zu 900 Mark für Bürger Fritz Siggess aus Lage, laut Obligation vom 24. November 1880;
- 11. auf dem Richter'schen Colonnate Nr. 24:

- ein Darlehn zu 25 Thaler für die Kinder des Einliegers Friedrich Göder zu Wöbbel aus erster Ehe, laut Obligation vom 10. August 1841;
- 12. auf dem Pieper'schen Colonnate Nr. 41:
ein Darlehn zu 50 Thaler für die Armenkasse zu Wöbbel, laut Obligation vom 28. August 1849;
- 13. auf dem Richter'schen Colonnate Nr. 67:
ein Darlehn zu 100 Thaler für Colon Kaiser zu Istrup, laut Obligation vom 14. December 1849;

IV. auf dem Rittergute Freismissen:

ein Darlehn zu 1500 Thaler für den Amtsrath Mücke in Schieder, laut Obligation vom 24. Mai 1865;

V. auf dem Rittergute Wöbbel:

- a. ein zwischen dem von Donop'schen Curator, Rath Sterzenbach und Oberstallmeister von Mengersen zu Rehder getroffener Vergleich, ingrossirt am 10. Mai 1811;
- b. die Lehnsansprüche der Familie von Donop, jedoch unbeschadet der ingrossirten Gläubiger und mit deren Vorbehalt, ingrossirt am 10. Juni 1814,
- c. eine Forderung zu 875 Mk. für Kaufmann J. C. Koch in Detmold, laut Obligation vom 25. November 1868,
- d. eine Forderung von 7500 Mark für die Firma Hastedt, Wessel u. König zu Hannover, laut Obligation vom 29. Oktober 1877;

VI. auf dem Rittergute Keelkirchen:

ein Darlehn zu 1500 Thaler für den Rath Heistermann in Horn, ingrossirt am 19. November 1812.

In Gemäßheit des § 17 des Einführungs-Gesetzes zum Eigenthumsveränderungsgeetze nebst Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 werden alle diejenigen, welche glauben, Rechte aus den Ingrossaten herleiten zu können, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag, den 17. August 1888,
Morgens 9 Uhr,

auf dem Gerichtszimmer Nr. 6 hief. anberaumten Termine unter Vorlegung der Urkunden anzumelden, widrigenfalls die letzteren für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden auf Grund des § 22 des zuerst angeführten Gesetzes alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in den Gemarkungen der zu Eingang benannten Bauerschaften oder der bezeichneten Rittergüter das Eigenthum, ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 17. Februar 1888 beginnt und mit dem 17. August 1888 endigt, ihre Rechte unter genauer Bezeichnung derselben, bezw. Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der Beweismittel, hier anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen frei, denen eine besondere Mittheilung über Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung, gegen welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht auf Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Blomberg, den 24. Januar 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Bekanntmachung.

Die neuen Bestimmungen für die Aufnahme von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen und Vorschulen können während der Büreaustunden im Bureau des Bezirks-Commandos, sowie bei den Bezirksfeldwebeln in Detmold, Lage und Lemgo eingesehen werden.

Detmold, den 3. Mai 1888.

Königliches Bezirks-Commando.

v. Fransecky,

Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-
Commandeur.

Bekanntmachung.

Vom 15. Mai d. J. ab erhält die Personenpost zwischen Horn (Lippe) und Paderborn folgenden Gang:

750	B. aus	Horn (Lippe)	in	555	N.
85	"	"	Externstein	aus	540
855	"	"	Rohlfeld	"	455
915	"	"	Schlange	"	435
950	"	"	Lipppringe	"	410
105	"	"	Marienloh	"	340
1045	"	"	in Paderborn	"	30

Minden (Westf.), den 28. April 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Lybisch.

Zur Deckung der Einquartierungskosten wird im Monat Mai 1 Simplum, im Monat August $\frac{1}{2}$ Simplum der Classensteuer zur Serviskasse gehoben werden.

Detmold, den 27. April 1888.

Die Servis-Commission.

Stein.

Stammverzeichnis

Das Stammverzeichnis ist die Zusammenfassung aller in der Stammtafel enthaltenen Personen. Es enthält die Namen, Geburts- und Sterbedaten, die Ehepartner und die Kinder. Es ist die Grundlage für die Stammtafel und die Stammbäume.

Das Stammverzeichnis ist in drei Teile gegliedert:

- 1. Die Stammtafel
- 2. Die Stammbäume
- 3. Die Stammbäume

Stammbäume

Die Stammbäume sind die grafische Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse. Sie zeigen die Linie der Abstammung von einer Person bis zu den Vorfahren. Die Stammbäume sind in drei Teile gegliedert:

- 1. Die Stammtafel
- 2. Die Stammbäume
- 3. Die Stammbäume

Die Stammbäume sind die grafische Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse. Sie zeigen die Linie der Abstammung von einer Person bis zu den Vorfahren. Die Stammbäume sind in drei Teile gegliedert:

- 1. Die Stammtafel
- 2. Die Stammbäume
- 3. Die Stammbäume

Das Stammverzeichnis ist die Zusammenfassung aller in der Stammtafel enthaltenen Personen. Es enthält die Namen, Geburts- und Sterbedaten, die Ehepartner und die Kinder. Es ist die Grundlage für die Stammtafel und die Stammbäume.

Das Stammverzeichnis ist in drei Teile gegliedert:

- 1. Die Stammtafel
- 2. Die Stammbäume
- 3. Die Stammbäume